

Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so ist hierzu regelmäßig seine Zustimmung erforderlich (§ 184). Neben der Krankenhauspflege erhalten Versicherte, die bisher Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten haben, ein Hausgeld, das dem halben Krankengelde gleichkommt, aber durch die Säzung bis auf dessen vollen Betrag erhöht werden kann (§§ 186, 194 Nr. 1). Ist die Krankenhauspflege nicht durchführbar, so kann die Kasse den Versicherten auch durch Stellung von Krankenpflegern, Krankenschwestern oder anderen Pflegern unterstützen und dafür, wenn es die Säzung gestattet, bis zu $\frac{1}{4}$ des Krankengeldes abziehen (§ 185).

Die Krankenhilfe dauert, wenn sie nicht mit dem Aufhören ihrer Notwendigkeit eher endet, regelmäßig ein halbes Jahr. Diese Frist beginnt aber erst mit dem Bezuge des Krankengeldes. Außerdem werden in den Krankengeldbezug fallende Zeiten, in denen nur Krankenpflege gewährt wird, auf die Unterstützungsdauer bis zu 13 Wochen nicht angerechnet (§ 183). Die Säzung kann die Dauer der Krankenhilfe bis auf ein Jahr verlängern und außerdem Fürsorge für Genesende, namentlich durch Unterbringung in Genesungsheimen, bis zur Dauer eines Jahres nach Ablauf der Krankenhilfe gestatten (§ 187 Nr. 1, 2). Eine Herabsetzung der Unterstützungsdauer bis auf 13 Wochen ist nur für solche Versicherte zulässig, die binnen 12 Monaten bereits für 26 Wochen Krankengeld bezogen haben und im Laufe der nächsten 12 Monate an der gleichen nicht gehobenen Krankheitsursache erkranken (§ 188).

Außer der Krankenhilfe gewähren die Krankenkassen ihren weiblichen Mitgliedern im Falle der Niederkunft Wochenhilfe. Die Pflichtleistungen der Krankenkassen an Wochenhilfe bestehen bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden in der Gewährung von Hebammen-, erforderlichenfalls auch ärztlicher Hilfe, sowie von Arznei und kleineren Heilmitteln, ferner einem Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden, dem Wochen- und dem Stillgelde. Um eine zu starke Belastung der Kasse zu verhüten, ist die Gewährung dieser Leistungen davon abhängig gemacht, daß die Wöchnerin in den letzten 2 Jahren vor der Niederkunft mindestens 10 Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens 6 Monate hindurch gegen Krankheit versichert war. Der Beitrag zu den Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden beträgt 10 Reichsmark, der zu den Kosten der Schwangerschaft ohne Entbindung 6 Reichsmark. Das Wochengeld hat die Höhe des Krankengeldes, das Stillgeld beträgt die Hälfte davon. Als Wochengeld sind jedoch mindestens 50 und als Stillgeld mindestens 25 Reichspfennig täglich zu gewähren. Das Wochengeld wird für 4 Wochen vor und 6 zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft gewährt, das Stillgeld bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Für die Zeit vor der Entbindung beträgt das Krankengeld $\frac{3}{4}$ des Grundlohns, solange die Schwangere keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt. Unterbleibt eine solche Be-